

Allgemeine Ordnung

der Narrenzunft Hopfedrescher Mühlen e.V.

Die allgemeine Ordnung der Narrenzunft Hopfedrescher Mühlen e.V. beinhaltet detaillierte Regelungen für die Vereinsarbeit und das Verhalten im Verein. Die Regelungen der Ordnung werden von der Vorstandschaft beschlossen und den Mitgliedern bekanntgegeben. Die Mitgliederversammlung kann Einsprüche erheben oder eigens Änderungen mit einfacher Stimmmehrheit beschließen.

1. Kleiderordnung

- 1.1. Das Häs darf im Zeitraum ab dem 11.11. und die Maske ab dem 06.01. bis zum Aschermittwoch und zu Fastnachtsveranstaltungen, die auf alternativen Kalenderordnungen beruhen, getragen werden. Ausnahmen sind geschlossene interne Veranstaltungen, Ehrenbekundungen wie z.B. Hochzeit oder Geburtstage. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des ersten oder zweiten Vorstands.
- 1.2. Die Kleiderordnung muss eingehalten werden.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Probemitglieder (mind. ein Jahr) haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder. Eingeschränkte Pflichten sieht die Kleiderordnung vor. Sie sind angehalten an möglichst vielen Veranstaltungen, die der Verein anbietet, teilzunehmen. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit und unter Angabe von Gründen über eine Verlängerung der Probezeit oder die Ablehnung der vollwertigen Mitgliedschaft. Wird innerhalb eines Jahres nach der protokollierten Vorstellung in der Vorstandssitzung kein entsprechender Beschluss gefasst, besteht die Mitgliedschaft als vollwertig.
- 2.2. Passive Mitglieder können ein Mal pro Kampagne, zusammen mit den aktiven Mitgliedern, die geplanten Veranstaltungen in Vereinskleidung besuchen. Der Vorstandschaft obliegt verdiente passive Mitglieder zu vereinsinternen Veranstaltungen einzuladen.
- 2.3. Um sich zur Wahl eines führenden Amtes in der Vorstandschaft aufstellen zu lassen, muss man mindestens zwei Jahre ein aktives Mitglied sein. Ausnahmen bestehen, wenn keine entsprechenden Personen zur Verfügung stehen.
- 2.4. Das Recht an allen Veranstaltungen, die der Verein anbietet, teilzunehmen, wird für minderjährige Mitglieder begrenzt, wenn diese nicht, für die gesamte Dauer ihrer Anwesenheit, von einer erziehungsberechtigten Person beaufsichtigt werden. Die Begrenzung ist entsprechend durch die Aufsichts- und Fürsorgepflichten begründet. Ausnahmen dazu sind möglich. Dazu muss ein volljähriges Mitglied die Fürsorge- und Aufsichtspflicht in dem, mit der erziehungsberechtigten Person verabredeten Maße, übernehmen. Das minderjährige Mitglied muss die Vereinbarung kennen und damit einverstanden sein. Die Ausnahmeregelung ist außerdem bei der Vorstandschaft vorab anzumelden.
- 2.5. Werden Beisitzer von der Vorstandschaft benannt oder von der Mitgliederversammlung gewählt, dann sind diese, gleichberechtigt mit der erweiterten Vorstandschaft, in der Vorstandssitzung stimmberechtigt.

3. Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein

Der Ausschluss erfolgt nach Satzung §5.4 und unter folgenden weiteren Umständen:

- Wenn das Mitglied dem Bestreben der Gemeinschaft zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt und/oder dessen Ansehen schädigt.
 - Wenn das Mitglied Beschlüsse der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung missachtet.
 - Bei nachgewiesenem Konsum oder Umgang von illegalen Drogen und Cannabis in Vereinskleidung.
 - Wenn das Mitglied seinen Pflichten wiederholt, nicht nachkommt.
- Der Ausschluss enthebt den Auszuschließenden mit sofortiger Wirkung von allen Rechten.

4. Beitragsordnung

Die Beiträge für aktive Mitglieder betragen für

- Arbeitnehmer und Selbständige 35,00 Euro p.a.
- Kinder, Vollzeitschüler und Arbeitslose 25,00 Euro p.a. (bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres)
- Familienbeitrag: Der Mitgliedsbeitrag wird erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres erhoben, wenn bereits eine erziehungsberechtigte Person als Mitglied gemeldet ist.
- Der Mitgliedsbeitrag beinhaltet eine subsidiäre Haftpflicht und Unfall Versicherung. Die Deckung und Deckungssummen können beim Vorstand erfragt werden. Für den Verein und der Vorstandschaft besteht außerdem eine Vertrauensschadenversicherung und eine Rechtsschutzversicherung.
- Für passive Mitglieder werden 35 Euro p.a. erhoben.
- Der Mitgliedsbeitrag wird von jedem Mitglied zu Beginn des neuen Jahres bereitwillig, selbständig und unverzüglich innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres, zu Händen des Kassenwarts bezahlt, außer dem Kassenwart liegt eine gültige Einzugsermächtigung vor.
- Bei Neueintritt wird rückwirkend der gesamte Jahresbeitrag belangt.
- Bei Neueintritt nach dem Aschermittwoch wird der halbe Mitgliedsbeitrag erhoben.

4.1. Arbeitsleistung p.a.:

Die Verpflichtung Arbeitsleistungen zu erbringen, besteht nur für aktive Mitglieder.

- Die Mitglieder sind verpflichtet an maximal 2 von der Vorstandschaft bestimmten Veranstaltungen, inklusive Auf- und Abbau, für die, von der Vorstandschaft festgelegten Zeiten, insofern dem einzelnen Mitglied zumutbar, mitzuwirken.
- Die Mitglieder sind verpflichtet an maximal einem, von der Vorstandschaft bestimmen Termin, zu von der Vorstandschaft festgelegten Zeiten, insofern dem einzelnen Mitglied zumutbar, Dienst im oder am Vereinsheim zu leisten.
- Die Mitgliederversammlung kann weitere Arbeitsleistung, durch einfache Stimmmehrheit, bestimmen.
- Nicht geleistete Arbeitsleistung kann vom Verein, durch die Vorstandschaft, auch für sonstige vereinsnahe Tätigkeiten, eingefordert werden.
- Die Ankündigung der verpflichteten Arbeitsleistung erfolgt, durch die Vorstandschaft, durch einen entsprechenden Dienstplan. Die Mitglieder sind verpflichtet an diesen Terminen teilzunehmen oder ihre Nichtteilnahme an eben diesen rechtzeitig anzuzeigen. Bei planbaren Ereignissen wie Arbeit, Urlaubsreise, etc. bedeutet dies bis 7 Tage vor dem Pflichttermin, bei nicht planbaren Ereignissen ist dies unverzüglich dem Vorstand zu melden.

4.1.1. reduzierte Leistungen

Die Mitgliederversammlung kann, mit einfacher Stimmmehrheit, für Ehrenmitglieder einer Reduzierung der Arbeitsleistung beschließen.

4.2. Probemitglieder

Für Mitglieder auf Probe bestehen die Verpflichtungen gleichlauten die der aktiven Mitglieder.

5. Fastnachtswagen = gelöscht

6. Fahrten

- 6.1 Die Vorstandschaft muss bestrebt sein mindestens die Fahrten zu den besuchten Samstags-Veranstaltungen im Zeitraum vom 06.01. bis zum Aschermittwoch zu planen.
- 6.2 Als Abfahrtsort ist immer Neuried-Müllen anzunehmen.
- 6.3 Auf der Rückfahrt werden folgende Haltestellen angefahren: Ortsrand Langhurst, Eiscafé und Kirche in Schutterwald, Ortsrand Höfen, Bushaltestelle Müllen, Altenheim BBH Lindengasse und Schwanen, Gewerbegebiet Dundenheim, Schwanen Ichenheim.
- 6.4 Die Fahrten zu den besuchten Veranstaltungen sollten für aktive Mitglieder kostenfrei sein. Die Mitgliederversammlung kann über eine Mitfahrpauschale entscheiden. Für passive Mitglieder und Gäste wird bei Fahrten mit dem Bus oder Taxi 5€ mehr als für aktive Mitglieder erhoben. Jeder Mitfahrende sollte ein Fahrertrinkgeld von mindestens einem Euro bezahlen. Private Fahrer bekommen von jedem

Mitfahrenden 1,00€ pro angefangen 10km fahrt. Gerechnet wird von Müllen bis zum Ort der Veranstaltung und wieder nach Müllen. Dies gilt nur an Tagen, an denen nicht für die Hin- und Rückreise gesorgt ist.

7. Veranstaltungen

- 7.1 An den Tagen an denen offiziell keine Veranstaltung besucht wird, ist es mit Zustimmung des ersten oder zweiten Vorstands gestattet andere Veranstaltungen im Häß zu besuchen.
- 7.2 Ausgang im Häß ist nur in Gruppen von mindestens fünf Personen erlaubt. Ausnahmen können der erste und zweite Vorstand gemeinsam beschließen.
- 7.3 Nach dem offiziellen Ende der besuchten Veranstaltung ist es jedem Mitglied frei gestattet andere Veranstaltungen zu besuchen. Das Häß darf auch dann getragen werden, wenn das Mitglied allein unterwegs ist.
- 7.4 Die offiziellen Enden der besuchten Veranstaltungen sind wie folgt definiert:
 - 7.4.I Abendveranstaltungen und Nachtumzüge: 1:30 Uhr am darauffolgenden Tag oder mit der von den Mitreisenden mehrheitlich bestimmten Uhrzeit der Rückfahrt.
 - 7.4.II Umzüge am Tag: 18:00 Uhr oder nach dem Ende des gesamten Umzuges.
 - 7.4.III Sonstige Veranstaltungen: Nach Beschluss der Vorstandschaft.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung soll über den Terminplan abstimmen. Die Vorstandschaft hat das Recht entgegen der Abstimmung Termine zu- und abzusagen.
- 7.6 Die aktiven Mitglieder sollen bestrebt sein an den Veranstaltungen und den Umzügen teilzunehmen.

8. Tanzgruppe und sonstige öffentliche Präsenz

- 8.1 Jedes Mitglied soll bestrebt sein sich an der öffentlichen Präsenz zu beteiligen. Insbesondere soll die Tanzgruppe unterstützt und die Vielfältigkeit des Programmes am Hausball (der Narrengruppe Nellüm) erhalten werden.
- 8.2 Jedes aktive Mitglied hat das Recht dort mitzuwirken.
- 8.3 Insbesondere soll die Jugend dafür begeistert und gewonnen werden.
- 8.4 Die Tanzgruppe soll mit mind. 25€ pro Person, pro Jahr aus der Vereinskasse unterstützt werden. Das Geld darf ausschließlich zum Bezahlen von Kostümen, eingesetzt werden. Weitere Mittel können bei der Vorstandschaft beantragt werden. Die Kostüme bleiben im Besitz des Vereins.
- 8.5 Die Personen, die außerhalb der Tanzgruppe an öffentlichen Auftritten mitwirken, werden mit mind. 20€ pro Person und Jahr unterstützt. Das Geld darf ausschließlich zum Bezahlen von Kostümen und Requisiten eingesetzt werden. Das gekaufte bleibt im Besitz des Vereins.
- 8.6 Bei Teilnahme an Sportveranstaltungen wird das Startgeld übernommen.

9. Jugendarbeit

- 9.1 Der Jugendwart soll die Jugend und deren Interessen fördern und vertreten.
- 9.2 Jugendleiter müssen aktiv im Verein gemeldet sein.

10. Mitteilungen

- 10.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Kassenwart Änderungen, der personenbezogenen Daten, mitzuteilen.
- 10.2 Der Verein ist verpflichtet zur Mitgliederjahresversammlung mind. 14 Tage vorher einzuladen. Die Einladung muss öffentlich sein und erfolgt durch einen Artikel im Neurieder Gemeinde-Anzeiger. Zusätzlich werden die Mitglieder per E-Mail informiert.
- 10.3 Sonstige wichtige Mitteilungen müssen nur über die Homepage bekanntgemacht werden. Die Bekanntmachung muss mindestens 14 Tage öffentlich sein.

11. Bußgeldkatalog

Das Bußgeld, das zur Strafe ausgesprochen wird, darf nicht die Höhe von 30 Euro überschreiten.

- a) Unentschuldigte Nichtteilnahme an Pflichtterminen = 15,00 Euro
- b) Nichteinhaltung der Kleiderordnung = 1,00 Euro/Kleidungsstück
- c) Nichtmitgliedern durch Pullitausch o.ä. Eintritt auf Veranstaltungen verschaffen = Eintrittsgebühr der jeweiligen Veranstaltung plus 20 Euro
- d) Verstoß gegen die Satzung = 10,00 Euro
- e) Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge innerhalb des ersten Quartals = 10,00 Euro

- f) Negatives Auftreten z.B. illegale Drogen, Cannabis, Schlägereien usw. = Das Bußgeld wird von Vorstandschaft entsprechende der schwere des Vergehens ausgesprochen; ggf. werden auch weiter Sanktionen veranlasst.

12. Umzüge

- 12.1. Zukünftig werden für Sonntagsumzüge mehr Busfahrten angestrebt.
12.2. Bei Umzügen darf die Maske erst abgezogen werden, wenn der Hauptverantwortliche die Maske abzieht.
12.3. Bei Umzügen sollten unmaskierte Mitglieder vorne laufen und die Maskierten hinten.

13. Vorstandschaft

- 13.1. gelöscht
13.2. Der Vorstand sollte Aufgabenbeschreibungen für Funktionsträger ausarbeiten, wenn er wichtige Aufgaben der Vereinsarbeit an die erweiterte Vorstandschaft überträgt. Diese sollten, falls notwendig Vollmachten und Verantwortlichkeiten beinhalten.

14. Zuwendungen bzw. Aufmerksamkeiten an Mitglieder

- 14.1. Zuwendungen an Mitglieder dürfen im Einzelnen die Höhe des Jahresbeitrags, gemäß Beitragsordnung, nicht überschreiten. Geldgeschenke sind generell verboten.
14.2. Zuwendungen können bei persönlichen Anlässen oder Vereinsnänsen übergeben werden.
14.2.1. Persönliche Anlässe sind: Hochzeiten, Geburt eines Kindes, Jubiläum der Vereinszugehörigkeit (alle elf Jahre). Zu diesen Anlässen ist die maximale Höhe der Zuwendung je Anlass möglich.
14.2.2. Vereinsnänsen: Vereinsfeiern, wie z.B. Weihnachtsfeier und Helferfest, Ausflüge, Verpflegungspauschalen. Zu diesen Anlässen ist der Gesamtwert aller Zuwendungen pro Kopf und Geschäftsjahr möglich.

Änderungen:

2015_04_02: Mitgliedsbeitragsrückerstattung entfällt.
Pkt.9 Satz 2 Passus zu „Jugendleiter“ eingefügt.
Pkt.8 Satz 2 wurde mit aktiv ergänzt.
Pkt.5 und 9 Passus zur Ehrenamtszuschale eingefügt.

2016_10_11: Pkt. 4 Mitgliedsbeiträge werden um 5€ erhöht auf neu:
- Arbeitnehmer und Selbständige 35,00 Euro p.a.
- Vollzeitschüler und Arbeitslose 25,00 Euro p.a.

2018_08_18: Allgemeine Nummerierung wurde angepasst.
2.2 ‚Jahr‘ wurde auf ‚Kampagne‘ abgeändert
6.3 wurde ‚Kürzel Seeterrasse‘ ergänzt
7.8.2 auf die genauere Beschreibung der nicht planbaren Ereignisse wird verzichtet
8.6 wurde hinzugefügt, welcher sich auf die Teilnahme an Sportveranstaltungen bezieht.
10.2 wurde Information über Facebook und E-Mail ergänzt
12. Umzüge wurde ergänzt

16_04_19: 2.5 wurde ergänzt
7.4.II Uhrzeit geändert
7.8.1 Pflichttermine werden nicht mehr rot dargestellt. Passus gestrichen

08_09_2019: 1.1. hinzu
2.6: Dieser Absatz wurde aus der Version vom 08.09.2015 wieder eingefügt. Ein offizieller Austrag hatte nie stattgefunden.

2021: Vorwort eingefügt

- 2.1 detailliert
- 2.4 detailliert
- 2.5 neu beschrieben
- 2.6 entfällt
- 3 Grund eingefügt
- 4 Umbenannt in Beitragsordnung, Familienbeitrag beschrieben, Altersbegrenzung für Ermäßigung definiert.
- Hinweis zum Versicherungsbeitrag entfällt, Hinweise zur Versicherung hinzu.
- Ermäßigung für passive Mitglieder entfällt, Passive Mitglieder sind mitversichert.
- 4.1 Arbeitsleistung eingefügt
- 4.2 eingefügt
- 5.1 entfällt (nachfolgende Nummerierung angepasst)
- 5.1 (neu) = 5.2 (alt) Ehrenamtszuschale bzw. Aufwandsentschädigung entfällt
- 5.2 (neu) hinzu
- 7.3 entfällt (nachfolgende Nummerierung angepasst)
- 7.8; 7.8.1 und 7.8.2 entfällt
- 8. (8.4 du 8.6) Zuwendungen entfallen
- 9.2 Ehrenamtszuschale bzw. Aufwandsentschädigung entfällt
- 10.1 Funktion geändert, redaktionell
- 10.2 Veröffentlichungen reduziert
- 12.2, 12.3 und 12.4 redaktionell
- 13 eingefügt
- 14 eingefügt

2022: Änderung:
6 Fahrten = 6.4 ; Erhöhung der km Kosten von 0,50 EUR auf 1,00 EUR

- 30_10_2025: Häß ab 11.11; Maske ab 06.01.
- 2.2 Passive Mitglieder: Änderung von 3 auf eine Veranstaltungsteilnahme; Ergänzung tragen von Vereinskleidung und verdiente passive Mitglieder einzuladen
 - 3. Ergänzung Verbot Cannabis in Vereinskleidung
 - 4.1 ein Punkt gelöscht: Die Mitglieder sind verpflichtet an maximal einem, von der Vorstandschaft bestimmen Termin, zu von der Vorstandschaft festgelegten Zeiten, insofern dem einzelnen Mitglied zumutbar, Dienst im oder am Fasnachtswagen zu leisten.
 - 5. Absatz komplett gelöscht
 - 5 Fastnachtswagen
 - 5.1 Fahrer des Fastnachtwagens müssen aktiv im Verein gemeldet sein.
 - 5.2 Die Fahrer des Fastnachtwagens müssen mit der Fastnachtswagenrichtlinie vertraut sein.
 - 6.1 Änderung vom 11.11. auf 06.01
 - 6.2 Änderung Abfahrtsort von MZH Müllen auf Neuried Müllen
 - 6.3 Löschung Messe Offenburg und Seeterasse Kürzel
 - Änderung MZH Müllen auf Bushaltestelle Müllen, von Wunderbar auf Schwanen (Altenheim) von Tankstelle auf Gewerbegebiet Dundenheim
 - 6.4 Änderung auf Mitfahrzuschale, die durch die Mitgliederversammlung entschieden wird und Ergänzung, die Mehrkosten für passive Mitglieder und Gäste
 - 8.5 Ergänzung von „mind.“ 20 EUR pro Person
 - 11. Bußgeldkatalog: Punkt f) Ergänzung Cannabis
 - 12. Umzüge
 - 12.3 Entfernung Fastnachtswagen
 - 12.4 gelöscht: Während des Umzugs haben sich Mitläufer ausschließlich vor dem Fastnachtswagen aufzuhalten

13. Vorstandschaft

13.1 gelöscht: Die Vorstandschaft kann bis zu einem Volumen von 2000 Euro außerordentliche Einkäufe bzw. Investitionen pro Geschäftsjahr tätigen. Für höhere Beträge muss die Zustimmung der Mitglieder eingeholt werden.

Freigegeben am / von:

Diersburg, 18.12.2025

K. Ruf
H. H. / A. Schwab
D. S. / P. P.
R. T. /